

Offene Punkte aus den Etatberatungen 2021 im HFA
am 23./24. und 27.11.2020

- A) **Beschlossene Anträge der Fraktionen in den Etatberatungen 2021 im HFA:**
- siehe **Anlage 1.**
- B) **Etatberatungen 2021 im HFA haben zu folgenden Änderungen im Zahlenwerk geführt:**
- siehe **Anlage 2.**
- C) **Die Verwaltung nimmt zu den offenen Fragen aus den Etatberatungen 2021 im HFA wie folgt Stellung:**

Teilhaushalt 01 (Innere Verwaltung)

1. Produkt 1116 (Gleichstellung), Seite 121

Fragen: Weshalb steigt die Kennzahl „Frauen in Führungspositionen“ nur in einem so geringen Ausmaß?

Stellungnahme:

Die Kennzahl „Anteil Frauen in Führungspositionen“ ist analog zum Gleichstellungsplan (bis 2024 mindestens 30 %) festgesetzt worden. Bei der Festlegung der Kennzahl ist folgendes zu berücksichtigen:

Damit eine Führungsposition mit einer Frau besetzt werden kann, muss die Position zunächst neu zu besetzen oder neugeschaffen worden sein. Deswegen und aufgrund der allgemeinen Fluktuation gilt es zudem zu beachten, dass eine frei gewordene Stelle zuvor mit einer Frau besetzt gewesen sein kann und mit einem Mann nachbesetzt wird. Denn bei den Auswahlverfahren gilt das Prinzip der „Bestenauslese“. Ergänzend dazu ist § 8 Absatz 4 des Landesgleichstellungsgesetzes zu berücksichtigen: „Bei Einstellungen und Beförderungen sind Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu berücksichtigen, soweit und solange eine Unterrepräsentanz (§ 3 Absatz 8 Landesgleichstellungsgesetz) vorliegt. Eine Bevorzugung ist nicht zulässig, wenn in der Person eines Mitbewerbers so schwerwiegende Gründe vorliegen, dass sie auch unter Beachtung des Gebotes zur Gleichstellung der Frauen überwiegen.“

Anhand nachfolgender Maßnahmen konnte der Anteil von weiblichen Bediensteten in Führungspositionen in den vergangenen Jahren bereits erhöht werden. Die Maßnahmen werden stetig fortgesetzt und ausgeweitet:

- Umsetzung der Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes zum Abbau von Unterrepräsentanz
- Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Erhöhung der Anzahl weiblicher Auszubildenden und Studenten
- Förderung von weiblichen Führungsnachwuchskräften

- Gezielte Ansprache von potenziellen Bewerberinnen / Verwaltung als attraktive Arbeitgeberin
- Kompetenzförderung und individuelle Entwicklungsplanung
- Führungskräfteentwicklung, Mentoring und Coaching
- Bedeutsamkeit sozialer Kompetenzen bei der Besetzung von Führungspositionen.

Die Maßnahmen zur Förderung von Frauen in Führung werden im Gleichstellungsplan der Stadtverwaltung, der alle sechs Jahre fortgeschrieben wird, abgebildet.

2. Produkt 1116 (Gleichstellung), Seite 121

Frage: Weshalb bleibt die Kennzahl „Gender-Index“ über die Planjahre konstant?

Stellungnahme:

Die Gender-Indexwerte werden vom BBSR (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) ermittelt. Die letzten Werte sind für 2017 ermittelt worden. Da der Gender-Index auf einer hochkomplexen Datenbasis beruht, muss auch weiterhin mit mehrjährigen Verzögerungen der Verfügbarkeit aktueller Werte gerechnet werden. Nach Auskunft vom 16.11.2020 des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung wurde der Gender-Index nicht fortgeschrieben, d. h. wie bereits im letzten Jahr kann nur der Index von 2017 angeführt werden.

3. Produkt 1122 (Personalentwicklung / Betriebliches Gesundheitsmanagement), Seite 137

Frage: Welche Vorschläge sind in den letzten Jahren im Rahmen des Vorschlagswesens eingegangen? Wie hoch waren die entsprechenden Einsparungen?

Stellungnahme:

Das Amt für Personal und Organisation wird im 1. Quartal 2021 den Personalausschuss hierzu unterrichten.

4. Produkt 1145 (Zentrale Dienste), Seite 146 ff.

Frage: Was beinhaltet der in Zeile 10 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ enthaltene globale Ansatz für die Beschaffung von Büromöbeln im Haushaltsjahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr?

Stellungnahme:

Wie in 2019 wurde auch in 2020 in einigen Ämtern die seit vielen Jahrzehnten überalterte und oft defekte Möblierung - im Sinne des Gesundheitsschutzes unter Hinzuziehung der geltenden Arbeitsschutzvorschriften - durch ergonomische Möbel ausgetauscht (insbesondere ergonomische Stühle, höhenverstellbare Tische). Im Haushaltsjahr 2020 lag der Schwerpunkt in den Dezernaten I, II und IV. Daneben wurden Sonderprojekte realisiert, wie z. B. die Inbetriebnahme der Sparkassenräume durch die Stadtkasse/ Bereich Vollstreckung im Rathausgebäude II. In jedem Jahr werden Ersatzbeschaffungen für defekte Möbel, Besetzungen neuer Stellen, wegen Attesten oder Gefährdungsbeurteilungen im Umfang von durchschnittlich ca. 50.000 bis 60.000 Euro erforderlich. Für 2021 ist darüber hinaus geplant, das neue Standes- und Bürgeramt, nach dem Umbau des EG Rathaus I, sowie die Schulverwaltung und den Allgemeinen Sozialdienst neu zu möblieren, sofern die dafür jeweils nötigen räumlichen Voraussetzungen in 2021 geschaffen werden können.

5. Produkt 1145 (Zentrale Dienste), Seite 146 ff.

Frage: Wie hoch ist die Erstattungsquote der dt. Rentenversicherung für die Beschaffung von höhenverstellbaren Büromöbeln für Tarifbeschäftigte?

Stellungnahme:

Im Zeitraum 2016 bis heute hat die Stadt eine Kostenerstattung i. H. v. 1.607,87 Euro von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) erhalten.

In den letzten 2 bis 3 Jahren ist festzustellen, dass die Bearbeitung der Anträge länger dauert und die Tendenz zur Ablehnung dieser Anträge enorm angestiegen ist.

6. Produkt 1145 (Zentrale Dienste), Seite 146 ff.

Frage: Welche Mitgliedschaften bestehen? Wie hoch sind die einzelnen Mitgliedsbeiträge?

Stellungnahme:

Mitgliedsbeiträge 2020

Deutscher Städtetag	46.009,00 Euro
Kommunaler Arbeitgeberverband (KAV)	17.926,50 Euro
Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST)	5.916,30 Euro
Umlage Städtetag RLP	108.100,00 Euro
Kommunal-Akademie	900,00 Euro
Deutsche Schiedsmänner	1.383,00 Euro
Hochwassernotgemeinschaft Rhein e.V.	640,20 Euro
Planungsgemeinschaft Mittelrhein	5.689,45 Euro
Summe	186.564,45 Euro

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist die Zahl der Beschäftigten (z. B. Mitgliedsbeitrag KAV) sowie die Einwohnerzahl (z. B. Mitgliedsbeitrag KGSt, Dt. Städtetag, Städtetag RLP, Kommunal-Akademie).

7. Produkt 1211 (Statistik), Seite 154

Frage: Sind für die Durchführung des Zensus zwei zusätzliche Stellen nötig, reicht nicht eine zusätzliche Stelle aus?

Stellungnahme:

Nach gegenwärtigem Stand der Planung auf Landesebene wird die Betriebszeit der kommunalen Erhebungsstellen (kEhst) für den Zensus von September 2021 (Einrichtung der kEhst) bis Juni 2023 (Auflösung) laufen. Auch gestützt auf die Erfahrungen aus dem Zensus 2011 muss für mindestens diesen Zeitraum die Erhebungsstellenleitung sowie eine Vertretung mit jeweils einem Vollzeitäquivalent besetzt sein.

Nach aktuellem Stand der Konnexitätsverhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land werden der Stadt Koblenz insgesamt 246.037,31 Euro vom Land erstattet, darunter 103.268,68 Euro Personalkosten.

8. Produkt 1226 (Schiedsamt), Seite 159

Frage: Wie oft werden die einzelnen Schiedspersonen kontaktiert (Fallzahlen)?

Stellungnahme:

Die konkreten Fallzahlen können leider nicht dargelegt werden, da die Gemeinde lediglich die Schiedspersonen vorschlägt und für die Sachausstattung zuständig ist. Die Inanspruchnahme/Abberufung von Schiedspersonen obliegt dem Amtsgericht.

Teilhaushalt 03 (Umwelt)

9. Produkt 5611 (Umweltschutzmaßnahmen), Seite 217

Frage: Welche Maßnahmen wurden bei der Ermittlung der Kennzahl "Anzahl der implementierten und abgearbeiteten Maßnahmen nach dem Klimaschutzkonzept 2011" als abgearbeitet gekennzeichnet, die sich aber im Sinne des Klimaschutzkonzeptes als nicht umsetzbar herausgestellt haben bzw. nicht durch den Stadtvorstand bzw. Stadtrat beschlossen worden sind (Beispiele)?

Stellungnahme:

Als nicht umsetzbar herausgestellt hat sich beispielsweise die Maßnahme „CarMEN“. Mit dem Projekt „Stromsparerhelfer“ der CarMEN gGmbH werden einkommensschwache Haushalte für das Thema Klimaschutz und Energiesparen sensibilisiert. Die Maßnahme sah vor, dass dieses Angebot auch auf andere Verbrauchergruppen ausgeweitet wird. Dies konnte seitens der CarMen gGmbH aufgrund mangelnder Kapazitäten und der Zielrichtung des (geförderten) CarMEN-Projektes nicht umgesetzt werden.

Ein weiteres Beispiel ist der Aufbau eines Klimaschutznetzwerkes für kleine und mittlere Unternehmen durch die Stadt. Da Energienetzwerke sowohl seitens der IHK als auch seitens der HwK bestehen und auch Energieberatungen von den Kammern und der Energieagentur Rheinland-Pfalz angeboten werden, war es nicht zielführend parallele Strukturen seitens der Stadt aufzubauen.

Teilhaushalt 05 (Sicherheit und Ordnung)

10. Produkt 1118 (Migration und Integration), Seite 259

Frage: Wie erklärt sich die dargestellte Planung der Kennzahlen „Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in Koblenz in %“ und „Anteil der Absolventen mit Fachabitur oder Abitur mit Migrationshintergrund in %“ in diesem Produkt?

Stellungnahme:

Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in Koblenz in %

Grundsätzlich steigt der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund pro Jahr stetig an. Bei dem Ansatz von 2020 (31,57 %) handelt es sich um eine Planzahl, die anhand des IST-Wertes von 2018 (31,52 %) fortgeschrieben wurde.

Die Ansätze 2021 ff. wurden wiederum mittels des IST-Wertes von 2019 (32,01 %) fortgeschrieben.

Anhand der Ergebnisse der letzten Jahre ist zu erkennen, dass die der Planung zugrunde gelegte Annahme (leicht steigende Werte) realistisch ist.

Eine genaue Planung ist jedoch aufgrund zu vieler nicht beeinflussbarer Faktoren nicht möglich.

Anteil der Absolventen mit Fachabitur oder Abitur mit Migrationshintergrund in %

Anhand der jeweiligen IST-Ergebnisse (2019) werden die Ansätze für die kommenden Jahre geplant. Der Ansatz 2020 wurde irrtümlich zu hoch geplant. Im Rahmen der Planung der Kennzahlen für das Jahr 2022 werden die Kennzahlen anhand der Koblenzer Sprachprojekte Neubewertet.

In Koblenz gibt es mehrere erfolgreiche Sprachprojekte.

Darunter:

- Sprachförderung an Schulen durch die VHS
- KoblenzerLernpatenProjekt
- FUNK

Das Projekt FUNK hat maßgeblichen Einfluss auf das Erlangen von höheren Bildungsabschlüssen von Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

Die Praxis in Koblenz zeigt, dass oftmals sprachliche Defizite dafür verantwortlich sind, keinen höheren Bildungsabschluss zu erlangen.

Das Projekt FUNK bietet den Jugendlichen mit Migrationshintergrund seit dem 01.02.2010 eine Anlaufstelle für den gezielten Ausbau ihrer fachsprachlichen Fähigkeiten durch Unterricht in den einzelnen Fächern. Der Förderunterricht findet unmittelbar an der Universität Koblenz statt. Gestartet ist das Projekt bisweilen mit zwei Pilotschulen, der Berufsbildenden Schule Wirtschaft und der Integrierten Gesamtschule Koblenz. Das Pilotprojekt an der Universität Koblenz folgt dem erfolgreichen Lernkonzept an der Universität Duisburg-Essen, das seit über 35 Jahren besteht. Der Erfolg des Essener Projekts wurde von der Universität Bamberg durch eine Langzeitstudie wissenschaftlich bestätigt.

Auf Grund der IST-Zahlen für 2020 werden die Kennzahlen in Abstimmung mit den Projektträgern für 2022 neu bewertet.

11. Produkt 1232 (Erlaubnisse Verkehr/ KFZ-Zulassungswesen), Seite 279

Frage: Wie setzen sich die Portokosten i. H. v. 44.000 Euro zusammen?

Stellungnahme:

In 2020 sind im Produkt bisher ca. 30.000 Euro für Portokosten angefallen.

Der Ansatz für das Jahr 2021 liegt bei rd. 44.000 Euro, da ab dem 01.01.2021 der schrittweise Umtausch von alten Führerscheinen in den neuen EU-Kartenführerschein erfolgt. Hierdurch kommt es zu einer Fallsteigerung von ca. 6.000 bis 9.000 Fällen. Gleichzeitig wird hiermit auch eine Steigerung der Portoaufwendungen einhergehen.

Die Zulassungsstelle und die Führerscheinstelle versenden grundsätzlich Bescheide per einfachem Brief aber auch zahlreiche Briefe per Postzustellungsurkunde. Eine Anbindung an ein E-Brief Verfahren der Deutschen Post ist nicht möglich.

Teilhaushalt 06 (Soziales und Jugend)

12. Produkt 3121 (Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)), Seite 340

Frage: Die Verwaltung wurde um Mitteilung gebeten, wie hoch die Anzahl der Soloselbstständigen-Künstler ist, die im Rahmen der Pandemie Hilfe nach dem SGB II beantragt haben.

Stellungnahme:

Das Jobcenter kann lediglich auswerten, wie viele Selbstständige seit März 2020 einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Es kann jedoch nicht gefiltert werden, ob der Antrag aufgrund von Corona gestellt wurde und welcher Tätigkeit (z. B. Künstler) der Antragsteller konkret nachgeht.

Teilhaushalt 08 (Schulen)

13. Produkt 2012 (Allgemeine Schulverwaltung), Seite 465

Frage: Hat sich die Anzahl an Bußgeldern für Schulzuführungen durch „Fridays for Future“ erhöht?

Stellungnahme:

Es liegt kein Bußgeldantrag aufgrund eines Schulversäumnisses wegen der Teilnahme an „Fridays for Future“ Demonstrationen vor.

Teilhaushalt 09 (Kultur)

14. Produkt 2512 (Ludwig-Museum), Seite 572

Frage: Wie setzen sich die Portokosten in Höhe von 15.000 Euro zusammen?

Stellungnahme:

Die Portokosten des Ludwig Museum, Produkt 2512, setzen sich wie folgt zusammen:
Versand von rund 2.000 Einladungen/Ausstellungsprogrammen pro Ausstellung incl. Versand Freundeskreis; dies beinhaltet aus Sicht der Verwaltung auch den Werbeeffect für die jeweilige Ausstellung und nicht ausschließlich den Einladungscharakter (à 2.000 x 1,45 Euro = 2.900 Euro x 4 Ausstellungen = 11.600 Euro/ Jahr).

Hier ist zu beachten, dass gemäß einer Vereinbarung aus dem Jahr 2019 der Freundeskreis den Museen jeweils 550 Euro/Jahr an Portokosten im Rahmen einer Pauschalzahlung erstattet.

Versand von bestellten Katalogen: Hier fließen die Ausgaben für Porto auf eine entsprechende Einnahmehaushaltsstelle zurück, da der Rechnung für den jeweiligen Katalog die Portokosten aufgeschlagen werden (à ca. 1.000 Euro/ Jahr).

Versand von Katalogen im Rahmen des Schriftentausches mit anderen Museen/ Institutionen à ca. 400 Euro/Jahr.

Versand von Leihverträgen für jede Sonderausstellung, Versand der „normalen“ Geschäftspost à ca. 800 Euro/Jahr.

Die Portokosten liegen somit im Jahresdurchschnitt bei knapp 14.000 Euro. Aktuell wird im Ludwig Museum geprüft, welche Maßnahmen noch ergriffen werden können, um die Kosten in 2021 weiter zu senken. Für 2021 waren bisher 15.000 Euro angemeldet. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann dieser Ansatz bereits auf 14.000 Euro reduziert werden. (Hinweis: Minderaufwendungen von 1.000 Euro wurden auf der Änderungsliste zum Haushalt 2021 erfasst.)

Weitere Einsparungen werden im Jahresverlauf 2021 angestrebt.

15. Produkt 2611 (Stadttheater), Seite 576 u. Produkt 1144 (Zentrales Gebäudemanagement), Seite 670

Frage: Der Klimanotstand wurde im Jahr 2019 beschlossen. Weshalb läuft derzeit noch die Planung der Maßnahmen, welche laut Klimaschutzteilkonzept erheblich zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beitragen und weshalb wurde noch keine Maßnahme umgesetzt/ begonnen?

Stellungnahme:

Diese Frage beruht auch auf einem offenkundigen Missverständnis, da in der Fragestellung mehrere voneinander unabhängige Sachverhalte miteinander vermischt werden, die jenseits der Tatsache, dass jeweils die Aspekte „Klima“, „Theatersanierung“ und „Haushalt“ betroffen sind, nicht miteinander zusammenhängen.

a) Folgende Sanierungsmaßnahmen, die positive Auswirkungen auf den Klimaschutz haben, wurden am Theater Koblenz planmäßig umgesetzt:

- Bereits im Sommer 2018 wurde die Warmwasseraufbereitungsanlage im Altbau und die Heizungszentrale im Altbau saniert.
- Der erste Bauabschnitt der Sanierung der Lüftungszentralen (Jahr 2020) ist abgeschlossen. Die weiteren Bauabschnitte folgen planmäßig im Jahr 2021.
- Die Sanierung der Probebühne 2 (mit energiesparendem Austausch der gesamten Lichttechnik) konnte aufgrund der „Corona-Sondersituation“ sogar auf den Sommer 2020 vorgezogen werden und ist abgeschlossen.
- Der sukzessive Austausch von Beleuchtungskörpern (Einsatz energiesparender LED-Technik) findet wie geplant statt. (Aufgrund der sehr hohen Beschaffungskosten und der schnellen technologischen Entwicklung ist eine Verteilung der Gerätebeschaffungen auf mehrere Haushaltsjahre fachtechnisch und wirtschaftlich sinnvoll.)

Die Aussage, dass „noch keine Maßnahmen umgesetzt/begonnen wurden“ ist also nicht korrekt, alle in der Liste „33 Maßnahmen Klimaschutzkonzept“ genannten Maßnahmen in Bezug auf das Theater Koblenz befinden sich in der Umsetzung oder sind bereits erfolgreich umgesetzt.

b) Folgende Maßnahmen, die ebenfalls positive Neben-Auswirkungen auf den Klimaschutz haben, sind in der Planung: Dachsanierung historischer Theaterbau, Sanierung Bühnen-Beleuchtungs- und Tontechnik. Diese Maßnahmen sind allerdings so komplex, dass hierfür eine Schließung des Theaters für eine Spielzeit notwendig wird und das mit allen Folgewirkungen und Folgekosten (zum Beispiel einer Ausweichspielstätte).

Nach eingehender Beratung zwischen dem ZGM und dem Theater ist hierfür die Spielzeit 2024/2025 festgelegt worden. Ein früheres Datum ist aus vergaberechtlichen, planerischen Gründen, den notwendigen erheblichen Vorplanungen und Vorbereitungen sowie Überlegungen des Haushaltsvollzugs nicht machbar.

c) In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität am 06.10.2020 wurden durch das ZGM weitere mögliche Maßnahmen vorgestellt. Diese Maßnahmen stehen zu den unter a) und b) genannten Maßnahmen zunächst in keinem Zusammenhang, bedingen sich aber durch die komplexen baulichen, denkmalpflegerischen und planerischen Zusammenhänge (Sanierungsarbeiten können im Theater i. d. R. nur in Spielzeitpausen durchgeführt werden). Ein Austausch der Verglasung beispielsweise wurde von den Denkmalschutzbehörden zuletzt im Jahre 2019 in Bezug auf den historischen Theaterbau kategorisch abgelehnt. In Bezug auf andere Gebäudeteile wäre diese Maßnahme tatsächlich nur während einer erweiterten Schließungsphase zu realisieren.

Eine erweiterte Schließungsphase von voraussichtlich einer Spielzeit wird bereits für die Maßnahmen unter b) benötigt (s.o.). Schon aus diesem Grund ist es sinnvoll, die Maßnahmen von b) und c) zu kombinieren. Auch hinsichtlich einer sinnvollen Finanzierung ist diese Planung allen anderen möglichen Modellen vorzuziehen, da durch die Integration in ein gemeinsames Investitionsprojekt im besten Falle mit einer 60%igen Landesförderung gerechnet werden kann. Im Falle einer sofortigen, separaten Durchführung wären diese Maßnahmen aus der Theaterförderung nicht förderfähig, sondern wären komplett dem freiwilligen Leistungsbereich des Haushalts der Stadt Koblenz zuzurechnen.

Teilhaushalt 10 (Bauen, Wohnen und Verkehr)

16. Produkt 1142 (Liegenschaften), Seite 643

Frage: Welche Sanierungen an den Bildstöcken bzw. Kapellen wurden bereits in den vergangenen Jahren vorgenommen?

Stellungnahme:

In den Jahren 2017 und 2018 wurden mehrere Objekte, die im Eigentum der Stadt Koblenz stehen (Kapelle Arzheim, Kapelle Horchheim (Weitenbornstraße), Kapelle Stolzenfels sowie der Teicherturm in Koblenz-Ehrenbreitstein) saniert bzw. standsicher gemacht. In den Haushaltsjahren 2019 und 2020 war kein Sanierungsaufwand zu verzeichnen. In 2021 wird das Zentrale Gebäudemanagement eine erneute Begutachtung der Anlagen vornehmen und ggf. entsprechende Maßnahmen einleiten.

17. 1142 (Liegenschaften), Seite 643

Frage: In 2021 werden Zinsaufwendungen in Höhe von 8.000 Euro aufgrund der Rückförderung von erhaltenen Fördermitteln vom Land benötigt. Für welche Maßnahme?

Stellungnahme:

Aufgrund eines Rückforderungsbescheides der ADD (Zuwendungen aus Mitteln der Städtebaulichen Erneuerung „Rauentaler Moselbogen“) wurde nach Überprüfung festgestellt, dass zu viele Mittel abgerufen wurden und eine Erstattung in Höhe von 99.540 Euro umgehend erfolgen musste. Bei der Berechnung der Überzahlung sind u. a.

auch Grundstücksverkäufe einzurechnen, die der Entwicklung des Gebietes dienen. In diesem Fall wurde im Jahr 2018 ein Grundstück (Teilgrundstück ETL-Center Koblenz/ ehem. Nutztviehhof) zum Preis von 745.600 Euro verkauft. Dieses Grundstück war dem Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement zugeordnet. Der Bilanzwert des Grundstückes von 198.724,10 Euro wurde beim Projekt P621012 „Grundstücke Peter-Klößner-Straße“ abgebildet. Der Gewinn von 546.875,90 Euro wurde beim Produkt 1142 „Liegenschaften“ erfasst.

Die Überzahlung kam nur zustande, da dieses Grundstück verkauft wurde. Die Rückforderung ist förderrechtlich auf das Grundstück zu beziehen. Die durch die Überzahlung der Fördermittel entstehende Zinsforderung des Landes in Höhe von voraussichtlich rd. 8.000 Euro wurde entsprechend im Haushaltsplan 2021 veranschlagt (vgl. UV/0189/2020).

18. P621023 (Grunderwerbsangelegenheiten „Alte Münz“), Seite 661

Frage: Wurde das Grundstück, das der Investor zusätzlich benötigt, bereits verkauft?

Stellungnahme:

In 2019 wurde, aufgrund einer Änderung im Bebauungsplan, das Grundstück Gemarkung Koblenz, Flur 8, Nr. 10/9 (Buchwert 13.886 Euro) mit einer Fläche von 74 m² an den Investor veräußert. Der Investor ist bereits Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Koblenz, Flur 8, Nr. 6/1 (Münzhaus).

Der Investor hat aufgrund des Architektenwechsels den Bauantrag erst am 02.05.2019 eingereicht. Über die beantragten Abweichungen hinsichtlich der Baulinien und der Traufhöhen hat der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung am 28.05.2019 zugestimmt.

Aufgrund von erheblichen umfangreichen Nachbarbeteiligungen verzögert sich die Bearbeitung des Bauantrags. Nach den Erfahrungen der Bauaufsichtsbehörde kann dies einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Nach Kenntnisstand der Bauaufsichtsbehörde ist der Investor mit den Nachbarn in Gesprächen. Einige Zustimmungen liegen vor.

19. Produkt 1144 (Zentrales Gebäudemanagement), Seite 668

Frage: Die Verwaltung sagt zu, eine Übersicht hinsichtlich des Kulturbauens am Zentralplatz mit dem jeweiligen Anteil (Umrechnungsschlüssel) der Kosten für das Mittelrhein-Museum, der Stadtbibliothek, der Tourist-Information und dem Romanticum zu erstellen.

Stellungnahme:

Siehe Anlage 3

Teilhaushalt 11 (Zentrale Finanzleistungen)

20. Produkt 6111 (Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen), Seite 781

Frage: Die Verwaltung wurde gebeten zu erläutern, wie sich die Schlüsselzuweisung B2 zusammensetzt und warum die Erträge im Haushaltsjahr 2021 sich gegenüber dem Vorjahr verringern.

Stellungnahme:

Die Rechtsgrundlagen zur Ermittlung der Schlüsselzuweisung B2 ergeben sich aus § 9 ff. LFAG. Nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 LFAG erhalten kreisfreie Städte 60 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen der Bedarfsmesszahl und der Finanzkraftmesszahl als Schlüsselzuweisung B2 gewährt.

Die Bedarfsmesszahl ist eine fiktive Größe, die sich nach § 11 LFAG aus verschiedenen Ansätzen zusammensetzt (Hauptansatz: Einwohnerzahl; Leistungsansätze: insbesondere Einwohnerzahl im Verflechtungsbereich, Schülerzahlen) und mit einem Grundbetrag multipliziert werden. Der vorläufige Grundbetrag für die Haushaltsplanung 2021 wurde mit dem Rundschreiben zur Haushaltswirtschaft 2021 der kommunalen Gebietskörperschaften vom 28.10.2020 bekanntgegeben.

Die Finanzkraftmesszahl ergibt sich gemäß § 12 LFAG aus der Summe der Steuerkraftmesszahl und der Schlüsselzuweisung A. Da die Steuerkraft der Stadt Koblenz über der landesdurchschnittlichen Steuerkraft je Einwohner liegt und damit keine Schlüsselzuweisung A gewährt wird, setzt sich die Finanzkraftmesszahl ausschließlich aus der Steuerkraftmesszahl nach § 13 LFAG zusammen. Bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl ist das Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer) sowie der Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Umsatzsteuerermehreinnahmen nach § 21 LFAG) in der Zeit vom 01. Oktober des vorvergangenen Jahres bis zum 30. September des vergangenen Jahres maßgebend. Bei der Berechnung bleiben die individuellen Hebesätze der Gemeinden unberücksichtigt und es werden sog. Nivellierungssätze zugrunde gelegt, die die landesdurchschnittlichen örtlichen Hebesätze der vergangenen Jahre aller Kommunen abbilden und damit alle Kommunen gleichstellen (Nivellierungssätze: Grundsteuer A: 300 %, Grundsteuer B: 365 %, Gewerbesteuer: 365 % abzüglich Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage). Erhöhte Steuereinnahmen in diesem Zeitraum führen im Ergebnis dazu, dass der Unterschiedsbetrag zwischen Bedarfsmesszahl und Finanzkraftmesszahl geringer wird und damit eine geringere Schlüsselzuweisung B2 gewährt wird.

Die erhebliche Reduzierung der Schlüsselzuweisung B2 für das Haushaltsjahr 2021 gegenüber 2020 in Höhe von rd. 4,7 Mio. Euro ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass gemäß § 21a Absatz 6 Nr. 1 LFAG die Gewerbesteuerkompensationszahlung für 2020 in Höhe von rd. 27,6 Mio. Euro bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für das Haushaltsjahr 2021 einzurechnen ist und damit infolge einer erhöhten Steuerkraft eine erheblich geringere Schlüsselzuweisung B2 für 2021 zu prognostizieren ist.

Teilhaushalt-übergreifend

21. Q310003 (Global Fahrzeuge), Seite 289

Q520000 (Global Sportstätten und Bäder), Seite 447

Frage: Gibt es eine Gesamtübersicht der Fahrzeuge inklusive Antriebsart?

Stellungnahme:

Fahrzeuge (PKWs) der Stadt Koblenz (inkl. Eigenbetriebe (EB) und Koblenz Touristik GmbH (KTG)):

Lfd. Nr.	Amt	Leasing (L)	EZ	Hersteller	Antrieb
1.	10	L	10.20	BMW	Hybrid
2.	10	L	08.20	BMW	Hybrid
3.	10	L	06.20	BMW	Hybrid
4.	EB 70		06.17	MITSUBISHI	Hybrid
5.	EB 70		06.17	MITSUBISHI	Hybrid
6.	EB 85		06.17	MITSUBISHI	Hybrid
7.	36		01.08	OPEL	Erdgas
8.	31		11.20	Peugeot	Elektro
9.	31		11.20	Peugeot	Elektro
10.	40		07.20	VW	Elektro
11.	EB 70		09.20	PSA AUTOMO	Elektro
12.	EB 70		09.20	PSA AUTOMO	Elektro
13.	EB 70		07.20	MERCEDES	Elektro
14.	EB 70		07.20	MERCEDES	Elektro
15.	EB 70		07.20	MERCEDES	Elektro
16.	EB 70		07.20	MERCEDES	Elektro
17.	EB 70		07.20	MERCEDES	Elektro
18.	EB 70		07.20	MERCEDES	Elektro
19.	EB 70		07.20	MERCEDES	Elektro
20.	EB 70		07.20	MERCEDES	Elektro
21.	EB 85		03.17	NISSAN	Elektro
22.	EB 85		01.18	VW	Elektro
23.	31	L	12.18	FORD	Diesel
24.	31	L	12.18	FORD	Diesel
25.	31	L	12.18	FORD	Diesel
26.	31	L	08.17	FORD	Diesel
27.	31	L	07.18	OPEL	Diesel
28.	40	L	07.19	CITROEN	Diesel
29.	40			FORD	Diesel
30.	40			VW	Diesel
31.	46		10.14	RENAULT	Diesel
32.	46		01.05	MERCEDES	Diesel
33.	50	L	08.16	FORD	Diesel
34.	62		06.20	Mercedes	Diesel

35.	62		06.14	VW	Diesel
36.	62		03.14	VW	Diesel
37.	62		01.20	FORD	Diesel
38.	65		12.06	VW	Diesel
39.	65		12.05	MERCEDES-B	Diesel
40.	EB 70		10.11	HYUNDAI	Diesel
41.	EB 70		08.13	HYUNDAI	Diesel
42.	EB 70		06.08	SKODA	Diesel
43.	EB 70		05.08	MERCEDES	Diesel
44.	EB 70		01.20	FORD	Diesel
45.	10	L	10.19	RENAULT	Benzin
46.	31		08.12	VW	Benzin
47.	31	L	07.20	SEAT	Benzin
48.	31	L	07.20	SEAT	Benzin
49.	31	L	07.20	SEAT	Benzin
50.	31	L	07.18	SEAT	Benzin
51.	31	L	07.18	SEAT	Benzin
52.	31	L	06.20	OPEL	Benzin
53.	31	L	06.20	OPEL	Benzin
54.	31		03.16	VW	Benzin
55.	31	L	02.18	OPEL	Benzin
56.	31	L	02.18	OPEL	Benzin
57.	50	L	09.20	FORD	Benzin
58.	50	L	09.20	FORD	Benzin
59.	50	L	06.20	FORD	Benzin
60.	65	L	11.19	VW	Benzin
61.	65	L	02.20	VW	Benzin
62.	EB 85		12.13	SKODA	Benzin
63.	EB 85		10.14	FORD	Benzin
64.	EB 85		08.16	SKODA	Benzin
65.	EB 85		08.14	FORD	Benzin
66.	EB 85		04.16	VW	Benzin
67.	EB 85		01.08	VW	Benzin
68.	KTG		07.06	VW	
69.	KTG	L	06.17	SKODA	
70.	KTG	L	05.19	VW	

Die Verwaltung wird im 2. Halbjahr 2021 einen Sachstandsbericht zum Thema Fuhrparkmanagement der Haushaltsstrukturkommission vorlegen. Es wird dabei auch eine Übersicht vorgelegt, welche Fahrzeuge mit welcher Antriebsart angeschafft werden sollen.